

Kein Startverbot für Himmelslaternen bei Abendveranstaltung

Im Rahmen einer Abendveranstaltung unter freiem Himmel dürfen sogenannte Himmelslaternen aufsteigen. Von diesen geht keine hinreichend konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus.

Nichtamtliche Leitsätze

VG Dresden, Beschluss vom
22. August 2008, 6 L 841/08

Eine Firma aus Leipzig hatte der Stadt die Absicht angezeigt, zwischen dem 23. und dem 31. August 2008 die aus Papier bestehenden und mit Baumwollkerzen bestückten Flugkörper allabendlich zu verkaufen. Zudem sollen jeweils etwa 35 dieser Himmelsleuchten unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften aufsteigen. Dieses Vorhaben wurde von der Landeshauptstadt unter Hinweis auf Sicherheitsbedenken untersagt.

Das Gericht schließt sich den städtischen Bedenken nicht an. Von dem beabsichtigten Vorhaben geht keine hinreichend konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Aufgrund der lokalen Umstände sowie der für die nächsten Tage zu erwartenden Wetterlage ist kein sicherer Schluss auf zu erwartende Schäden möglich. Zudem beabsichtigt die Antragstellerin den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Himmelsleuchten, insbesondere den Einsatz nur bei angemessener Windstärke und Windrichtung sowie die sichere Befestigung der Kerzen. Das Gericht hält angesichts der von den Beteiligten übereinstimmend geschilderten Häufung der Verwendung von Himmelslichtern in der letzten Zeit und fehlender eindeutig belegbarer Schadensfälle die von der Stadt getroffene Gefahrenprognose für nicht tragbar.